

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlusskontrolle: 30.11.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0446/21 öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für den Ortsteil Aderstedt

Entscheidung	11.11.2021	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
Hauptausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen Die für die im Betreff genannte Maßnahme erwirkt

Ja Einnahmen für den Ortsteil Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) in Form einer Geldspende in Höhe von 3.000,00 EUR im Haushalt 2021 auf dem Konto 3799100, Kostenträger 281100, Kostenstelle 28110002.

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau König

Amt: 30

mitgezeichnet: Frau Ost, Leiterin Rechtsamt

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Firma MM Energie GmbH, Gustav-Weißkopf Str. 5, 27777 Ganderkesee gibt für den Ortsteil Aderstedt eine Geldspende in Höhe von 3.000,00 Euro. Für die Annahme der Zuwendung ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

Begründung:

Die Firma MM Energie GmbH, Gustav-Weißkopf Str. 5, 27777 Ganderkesee hat sich bereit erklärt für den Ortsteil Aderstedt eine Geldspende in Höhe von 3.000,00 Euro zu leisten. Das Geld soll für unterschiedliche Belange des Ortsteils (Feuerwehr etc.) verwendet werden.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Die Verwendung dieser Spende für Belange des Ortsteils Aderstedt der Stadt Bernburg (Saale) ist eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale).

Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Annahme der Geldspende für Belange des Ortsteils Aderstedt in Höhe von 3.000,00 Euro der Firma MM Energie GmbH, Gustav-Weißkopf Str. 5, 27777 Ganderkesee